



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-169/2020 Aktenzeichen: son - geb Datum: 13.02.2020 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bauamt					
Betreff: Auflösung der kommunalen Einrichtung Trauerhalle in Senst gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
02.03.2020	Ortschaftsrat Senst					
10.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss					
26.03.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Auflösung der kommunalen Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Senst, Gemarkung Senst, Flur2, Flurstück 114.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA entscheidet der Stadtrat über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen.

Die Trauerhalle in Senst liegt auf einem 3930 m² großen Grundstück, dem kommunalen Friedhof des Ortsteiles Senst und erfüllt nach § 11 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 3. Juli 2008 den Zweck als Trauerhalle. Das Gebäude wird seit Jahren nicht mehr entsprechend genutzt. Die Trauerhalle ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Trauerfeiern werden meist in der Kirche oder am Grab durchgeführt. Eine Sanierung des Gebäudes wäre angesichts des fehlenden Bedarfs unwirtschaftlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Foto

Orthofoto

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister